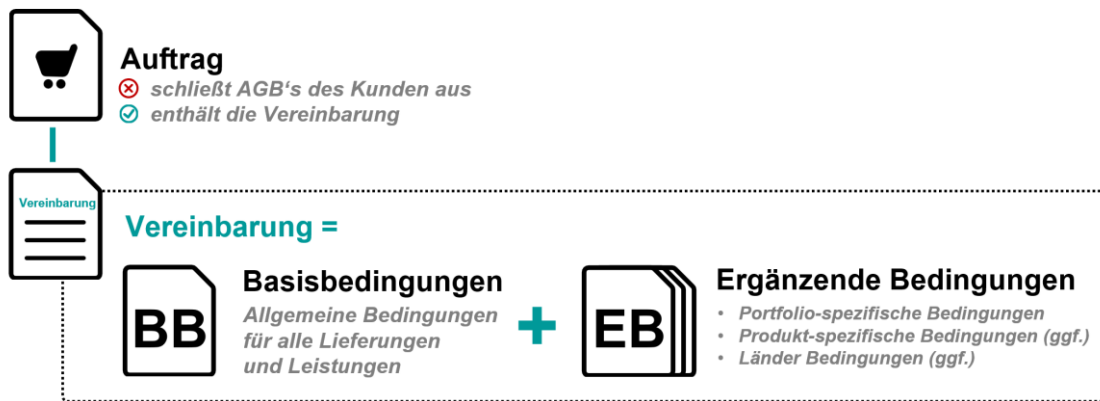


Basisbedingungen Schweiz

Diese Basisbedingungen gelten zwischen der im Auftrag benannten Siemens-Gesellschaft ("Siemens") und dem Kunden, mit dem der Auftrag vereinbart wird ("Kunde"). Diese Basisbedingungen bilden zusammen mit den geltenden Ergänzenden Bedingungen die "Vereinbarung".

Die hier verwendeten Begriffe sind am [Ende des Dokuments](#) definiert.

Vertragsstruktur



Kommerzielle Bedingungen

1. Siemens Leistungsumfang

1.1. Liefermodus

Siemens wird die Lieferungen und Leistungen wie im Auftrag vereinbart erbringen und in Rechnung stellen. Siemens ist berechtigt Teilleistungen zu erbringen (und entsprechend in Rechnung zu stellen).

1.2. Updates für Lieferungen und Leistungen

Siemens kann Updates für seine Lieferungen und Leistungen bereitstellen. Der Kunde ist für die Installation der Updates verantwortlich. Siemens wird sich in wirtschaftlich vertretbarem Rahmen bemühen, den Kunden zu benachrichtigen, wenn Updates allgemein verfügbar sind. Hierfür reicht eine Information auf der Website von Siemens aus. Im Fall einer unmittelbaren Gefahr für den Kunden oder Dritte, kann Siemens Updates über Fernzugriff oder auf andere Art und Weise ohne vorherige Ankündigung automatisch installieren.

Siemens ist nicht verpflichtet, nicht aktuelle Versionen der Lieferungen und Leistungen zu unterstützen oder diese auf künftige Versionen upzudaten.

1.3. Cybersecurity

Als Mitglied der Charter of Trust (<https://www.charteroftrust.com/>) fördert Siemens die entsprechenden Grundsätze der Cybersecurity.

Siemens macht im Hinblick auf die Sicherheit der Lieferungen und Leistungen keinerlei Zusicherungen, die über das hinausgehen, was ausdrücklich in der Beschreibung der Lieferungen und Leistungen festgelegt oder im Auftrag angegeben ist.

Siemens stellt weitere Informationen, einschliesslich Sicherheitshinweise, unter www.siemens.com/cert zur Verfügung.

2. Zahlung, Zinsen und Steuern

2.1. Zahlungsbedingungen

Der Kunde zahlt den im Auftrag vereinbarten Preis (zuzüglich angemessener und nachweisbarer Reise- und Nebenkosten sowie Steuern, soweit anwendbar) innerhalb von 30 Tagen ab dem Rechnungsdatum ohne Abzug oder Aufrechnung. Wenn der Kunde eine Rechnung bestreitet, muss er den unbestrittenen Teil bezahlen.

2.2. Zinsen

Siemens ist berechtigt, Zinsen auf überfällige Zahlungen in Höhe von monatlich 1,5 %, maximal jedoch den höchsten gesetzlich zulässigen Prozentsatz zu berechnen.

2.3. Steuern

Alle Preise und Aufwendungen im Auftrag sind ohne Steuern. Der Kunde zahlt oder erstattet Siemens alle geltenden Steuern, die von Behörden für die Nutzung oder den Erhalt der Lieferungen und Leistungen durch den Kunden erhoben werden.

Sofern der Kunde von der Mehrwertsteuer oder ähnlichen Steuern befreit ist, wird er Siemens einen aktuellen und gültigen Nachweis hierüber in Form eines entsprechenden staatlich genehmigten Dokumentes vorlegen.

Ist der Kunde gesetzlich verpflichtet, Steuern abzuziehen oder einzubehalten, wird er den an Siemens zu zahlenden Betrag entsprechend erhöhen, so dass Siemens den ursprünglich in Rechnung gestellten Betrag erhält. Der Kunde stellt unverzüglich alle Steuerbelege zur Verfügung, die bestätigen, dass er die entsprechenden Steuern gezahlt oder einbehalten hat.

3. Änderungen

3.1. Änderungsanfrage

Sendet der Kunde Siemens eine Änderungsanfrage, übermittelt Siemens dem Kunden

- a. einen Kostenvoranschlag;
- b. Angaben zur Auswirkung auf den Zeitplan; und
- c. alle weiteren notwendigen Änderungen des Auftrags.

3.2. Wirksamkeit der Änderung

Eine Änderung wird wirksam, wenn der Kunde und Siemens sie schriftlich vereinbaren.

3.3. Änderungen von Gesetzen und Standards

3.3.1. **Anpassungsrecht.** Siemens kann angemessene Anpassungen im Auftrag aufgrund zusätzlicher Anforderungen oder Kosten vornehmen, die auf

- a. Gesetze, Vorschriften, Gerichtsurteile oder -Entscheidungen oder Richtlinien, die von öffentlichen Behörden erlassen werden;
- b. technische Standards oder Verfahrensregeln; oder
- c. Kundenstandortvorschriften,

zurückzuführen sind und jeweils nach dem Inkrafttreten des Auftrags erlassen oder geändert wurden. Siemens informiert den Kunden entsprechend über die erforderlichen Anpassungen.

3.3.2. **Art der Anpassungen.** Solche Anpassungen können z.B. Änderungen umfassen an

- a. den Zeitplänen und dem Umfang der Lieferungen und Leistungen, soweit erforderlich; oder
- b. dem Preis von Siemens, um etwaige angemessene zusätzliche Kosten abzubilden.

3.4. Gleichwertige technische Lösung

Siemens kann die Lieferungen und Leistungen mittels einer im Vergleich zum Auftrag technisch gleichwertigen Methode oder mit gleichwertigen Materialien ausführen, wenn dadurch die vereinbarten Funktionalitäten nicht nachteilig verändert werden.

4. Pflichten des Kunden

4.1. Mitwirkungshandlungen und Beistellungen

Der Kunde

- a. ist verantwortlich für die Erbringung und Interoperabilität seiner Mitwirkungshandlungen und Beistellungen;
- b. wird alle erforderlichen Zustimmungen und Lizenzen auf eigene Kosten einholen; und
- c. wird sicherstellen, dass Siemens, deren verbundene Unternehmen und deren Subunternehmer das Recht und den Zugang zur Nutzung jeglicher Mitwirkungshandlungen und Beistellungen haben.

4.2. Angemessene Anpassungen

Siemens ist berechtigt, den Auftrag, einschliesslich des Zeitplans und des Preises anzupassen, um etwaige Verzögerungen oder angemessene zusätzliche Kosten auszugleichen, die dadurch entstehen, dass der Kunde

- a. seine Mitwirkungshandlungen und Beistellungen nicht gemäss dem jeweiligen Auftrag erbringt; oder
- b. seine in dieser Ziffer 4 oder in den einschlägigen Ergänzenden Bedingungen genannten Verpflichtungen nicht erfüllt.

4.3. Nutzung der Lieferungen und Leistungen

Der Kunde ist allein für jegliche Ergebnisse und Schlussfolgerungen, die aus der Nutzung der Lieferungen und Leistungen resultieren, verantwortlich.

4.4. Sicherheit und Schutz

Der Kunde ist verantwortlich für

- a. die Sicherheit seines Netzwerkes, seiner Infrastruktur, seiner Hardware und Software sowie seiner Systeme, Daten und Schnittstellen,
- b. die Ergreifung geeigneter Massnahmen, um seine Daten zu schützen und ggf. wiederherzustellen, einschliesslich regelmässiger Datensicherung; und
- c. die Sicherheit von Personen vor Ort.

4.5. Kein Reverse Engineering

Der Kunde wird die Lieferungen und Leistungen oder Teile davon nicht rückentwickeln, dekompileieren oder kopieren, soweit ihm dies nicht ausdrücklich gemäss zwingendem Recht oder dem Auftrag gestattet ist.

5. Nutzungsrechte von Siemens

Siemens, ihre Verbundenen Unternehmen und ihre Subunternehmer sind berechtigt,

- a. Kommentare und Feedback des Kunden zu den Lieferungen und Leistungen für jeden Zweck und auf unbegrenzte Zeit auf eigenes Risiko zu nutzen, einschliesslich Vorschlägen für Änderungen oder Verbesserungen, Supportanfragen und Fehlerkorrekturen;
- b. Daten, die Siemens im Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen sammelt, zu verwenden, um Produkte und Services bereitzustellen, zu entwickeln und zu verbessern; und
- c. den Kunden mit Namen und Logo als Teil einer allgemeinen Kundenliste auf Websites und Marketingmaterialien zu nennen, sofern der Kunde dem nicht schriftlich widerspricht.

Zusätzliche Softwarebedingungen

6. Codeformat

Bei Lieferungen und Leistungen, die Software enthalten, wird die Software im Objektcode zur Verfügung gestellt, es sei denn, die geltenden Ergänzenden Bedingungen sehen die Lieferung des Quellcodes vor. Soweit Drittanbieter-Bedingungen Siemens verpflichten, Drittanbieter-Technologie in Form von Quellcode zur Verfügung zu stellen, wird Siemens diesen

- a. auf schriftliche Anfrage; und
- b. gegen Zahlung eines entsprechenden Aufwendungsersatzes bereitstellen.

7. Siemens Softwarebedingungen

Sofern im Auftrag angegeben, können zusätzlich Ergänzende Bedingungen für die Siemens Software gelten.

8. Drittanbieter-Bedingungen

8.1. Widersprüchliche Regelungen zum Auftrag

Im Falle eines Widerspruchs zu den Bedingungen des Auftrags gelten die Drittanbieter-Bedingungen vorrangig in Bezug auf Drittanbieter-Technologie.

8.2. Verbindung von Open-Source-Software und Siemens Software

Drittanbieter-Bedingungen für Open-Source-Software gelten in Bezug auf Siemens Software nur insoweit vorrangig, wie diese aufgrund der Verbindung von Open-Source-Software-Bestandteilen mit in den Lieferungen und Leistungen enthaltener Siemens Software dem Kunden Nutzungsrechte an der Open-Source-Software einräumen.

Vertraulichkeit und Compliance

9. Vertraulichkeit

9.1. Schutz und Nutzung

Die Empfängerpartei wird

- a. die Vertraulichkeit der Vertraulichen Informationen wahren, indem sie die gleichen Vorkehrungen trifft, mit denen sie eigene vertrauliche Informationen schützt, in jedem Fall aber zumindest angemessene Vorkehrungen; und
- b. Vertrauliche Informationen nur so nutzen, wie dies zum Zweck des Auftrags erforderlich ist.

9.2. Eingeschränkte Offenlegung

Die Empfängerpartei wird

- a. Vertrauliche Informationen nur offenlegen
 - gegenüber ihren Mitarbeitern und den Mitarbeitern ihrer Verbundenen Unternehmen, ihren Vertretern, Beratern und Auftragnehmern, die diese kennen müssen; oder
 - mit Zustimmung der offenlegenden Partei; und
- b. sicherstellen, dass alle Empfänger an Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden sind, die mindestens den in der Vereinbarung geregelten Verpflichtungen entsprechen.

9.3. Rückgabe, Behandlung von erlangtem Wissen

Auf Verlangen der offenlegenden Partei wird die Empfängerpartei alle Vertraulichen Informationen zurückgeben oder vernichten. Dies gilt nicht für Kopien, die nach anwendbarem Recht aufbewahrt werden müssen oder im Wege einer Sicherungskopie angefertigt wurden, solange sie vertraulich bleiben.

Während der Ausführung des Auftrags kann Siemens allgemeine Expertise, Know-how, Ideen, Konzepte und Techniken erlangen, die in der persönlichen Erinnerung von Siemens Mitarbeitern verbleiben. Siemens kann dieses erlangte Wissen ohne Einschränkungen nutzen.

9.4. Vorgeschriebene Offenlegung

Soweit gesetzlich gefordert oder behördlich angeordnet, darf die Empfängerpartei Vertrauliche Informationen offenlegen, vorausgesetzt:

- a. sie informiert die offenlegende Partei (soweit zulässig) unverzüglich schriftlich hierüber; und
- b. sie stimmt mit der offenlegenden Partei ein Vorgehen ab, um den Umfang der Offenlegung zu begrenzen.

9.5. Ausnahmen

Die Regelungen dieser Ziffer 9 finden keine Anwendung auf Vertrauliche Informationen, soweit diese

- a. allgemein zugänglich sind oder dies ohne Verletzung der Vereinbarung werden;
- b. der Empfängerpartei anders als durch die offenlegende Partei zur Kenntnis gelangen, sofern die Empfängerpartei keinen Grund zur Annahme hat, dass diese Informationen einer Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen;
- c. bereits vor Offenlegung durch die offenlegende Partei im Besitz der Empfängerpartei ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit waren; oder
- d. ohne Nutzung der Vertraulichen Informationen von der Empfängerpartei unabhängig entwickelt werden.

10. Datenschutz

Der Kunde und Siemens werden die anwendbaren Datenschutzgesetze einhalten.

11. Exportkontroll- und Sanktions-Compliance

11.1. Ausfuhrbestimmungen

Der Kunde wird sämtliche Vorschriften des Exportrechts einhalten.

11.2. Erforderliche Angaben

Der Kunde wird Siemens auf Verlangen unverzüglich alle Informationen über den Endempfänger, Endverbleib und Verwendungszweck der Lieferungen und Leistungen zur Verfügung stellen.

11.3. Umgang mit besonderen Informationen

Sofern der Kunde Siemens verteidigungstechnische Informationen oder Informationen, die einer besonderen Behandlung bedürfen, übermittelt, wird er Siemens:

- a. vorab benachrichtigen; und
- b. die von Siemens hierfür vorgesehenen Kommunikationswege und -methoden benutzen.

11.4. Exportkontrollen für Lieferungen und Leistungen

Der Kunde wird vor jeder Transaktion mit Lieferungen und Leistungen von Siemens prüfen und durch geeignete Massnahmen (z.B. Monitoring) bestätigen, dass

- a. die Verwendung, die Weitergabe oder der Vertrieb dieser Lieferungen und Leistungen, die Vermittlung von Verträgen sowie das Bereitstellen sonstiger wirtschaftlicher Ressourcen im Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen nicht gegen Exportrecht – auch unter Berücksichtigung etwaiger Umgehungsverbote (z.B. durch unzulässige Umleitung) – verstösst;

- b. die Lieferungen und Leistungen nicht für verbotene oder nicht genehmigte oder nicht-zivile Verwendungen (Rüstung, Nukleartechnologie, Waffen oder jeder andere verteidigungs-/militärtechnische Gebrauch) bestimmt sind;
- c. er alle direkt oder indirekt an Erhalt, Verwendung, Weitergabe oder Vertrieb der Lieferungen und Leistungen beteiligten Parteien gegen sämtliche anwendbaren (Sanktions-) Listen des Exportrechts betreffend den Geschäftsverkehr mit darin genannten Unternehmen, Personen oder Organisationen geprüft hat.

11.5. Halbleiterentwicklung

Der Kunde wird ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Siemens die Lieferungen und Leistungen nicht verwenden, um integrierte Schaltkreise in fortschrittlichen Halbleiterfabrikationsanlagen in der Volksrepublik China und an weiteren Standorten, die den Kriterien der U.S. Export Administration Regulations (15 C.F.R. 744.23) entsprechen, zu entwickeln oder herzustellen.

11.6. Keine Wiederausfuhr nach Russland oder Belarus

Der Kunde wird

- a. die Lieferungen und Leistungen von Siemens weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder Belarus verkaufen, exportieren, re-exportieren oder derartige Handlungen zur Verwendung der Lieferungen und Leistungen in der Russischen Föderation oder Belarus vornehmen;
- b. alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass der Zweck der Regelung dieser Ziffer 11.6 nicht durch Dritte in der Handelskette, einschliesslich möglicher Wiederverkäufer, unterlaufen wird; und
- c. angemessene Mechanismen zur Überprüfung seiner Handelskette einrichten und aufrechterhalten, um Verhaltensweisen von Dritten in der Handelskette, einschliesslich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die den Zweck der Regelung dieser Ziffer 11.6 unterlaufen würden.

11.7. Vorbehalt und Suspendierung

11.7.1. **Vorbehalt.** Die Vertragserfüllung seitens Siemens steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung

- a. keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Aussenwirtschaftsrechts; oder
 - b. keine Hindernisse aufgrund von Zollvorschriften; oder
 - c. kein Exportrecht
- entgegenstehen.

11.7.2. **Suspendierung.** Siemens kann den Zugang des Kunden oder von dessen Nutzern zu Lieferungen und Leistungen einschränken oder zeitweise aussetzen, sofern dies zur Einhaltung des Exportrechts erforderlich ist.

11.8. Verletzung des Exportrechts

Jede Verletzung dieser Ziffer 11 gilt als wesentlicher Verstoss gegen die Verpflichtungen des Auftrags und berechtigt Siemens insbesondere

- a. zur Aussetzung oder Kündigung des Auftrags gemäss Ziffer 12 und 13; und
- b. im Falle eines Verstosses gegen Ziffer 11.6 zur Geltendmachung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5% des Gesamtpreises des Auftrags.

Zurückbehaltungsrecht und Kündigung

12. Zurückbehaltungsrecht

12.1. Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts

Siemens kann die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus einem Auftrag durch schriftliche Mitteilung ihres Zurückbehaltungsrechts aussetzen und somit verweigern, wenn

- a. der Kunde mit der Zahlung seit mehr als 15 Tagen in Verzug ist;
- b. der Kunde die geschuldeten Mitwirkungspflichten gemäss dem Auftrag innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht erfüllt; oder
- c. der Kunde seine Verpflichtungen aus dem Auftrag in erheblichem Masse verletzt.

12.2. Zahlung während der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts

Macht Siemens von seinem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch, zahlt der Kunde

- a. den im Auftrag vereinbarten Preis (zuzüglich angemessener und nachweisbarer Reise- und Nebenkosten und Steuern, soweit anwendbar) und die Kosten für sämtliche Anteile der Lieferungen und Leistungen, die vor dem Datum der Geltendmachung des entsprechenden Zurückbehaltungsrechts erbracht wurden; sowie
- b. alle angemessenen Kosten und Aufwendungen, die aufgrund der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts entstanden sind.

12.3. Anpassung des Zeitplans

Nimmt Siemens die Leistung wieder auf, wird Siemens alle betroffenen Zeitpläne anpassen, um die Dauer des Zurückbehaltungsrechts angemessen zu berücksichtigen. Sollte das Zurückbehaltungsrecht unabhängig von seinem Grund länger als 15 Tage geltend gemacht werden, kann Siemens das eingesetzte Personal neu zuordnen.

13. Kündigung

13.1. Kündigungsrecht

Der Kunde oder Siemens ist berechtigt, einen Auftrag schriftlich zu kündigen, wenn der andere

- a. in einen Insolvenzfall gerät; oder
- b. einen wesentlichen Vertragsverstoss nicht innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung behebt.

Der Rücktritt von einem Auftrag ist ausgeschlossen.

13.2. Zahlung bei Kündigung durch den Kunden

Wird ein Auftrag durch den Kunden gemäss Ziffer 13.1 gekündigt, zahlt der Kunde den im Auftrag vereinbarten Preis (zzgl. angemessener und nachweisbarer Reise- und Nebenkosten) für sämtliche Anteile der Lieferungen und Leistungen, die vor dem Datum, an dem die Kündigung wirksam wird, erbracht wurden.

13.3. Zahlung bei Kündigung durch Siemens

Wird ein Auftrag durch Siemens gemäss Ziffer 13.1 gekündigt, zahlt der Kunde

- a. den im Auftrag vereinbarten Preis (zzgl. angemessener und nachweisbarer Reise- und Nebenkosten) für die Lieferungen und Leistungen abzüglich der durch die Kündigung ersparten Aufwendungen; und
- b. alle angemessenen Kosten und Aufwendungen, die Siemens aufgrund der Kündigung entstanden sind.

13.4. Fortgeltung

Die nachfolgenden Ziffern der Basisbedingungen gelten über die Beendigung des Auftrags hinaus fort: 1.3 (Cybersecurity), 2 (Zahlung, Zinsen und Steuern), 4.4 (Sicherheit und Schutz), 4.5 (Kein Reverse Engineering), 5 (Nutzungsrechte von Siemens), 9 (Vertraulichkeit), 11 (Exportkontroll- und Sanktions-Compliance), 13.2 (Zahlung bei Kündigung durch den Kunden), 13.3 (Zahlung bei Kündigung durch Siemens), 14 (Verletzung der Rechte am geistigen Eigentum), 15 (Haftung) und 17 (Anwendbares Recht und Streitbeilegung).

Ansprüche, Haftung und Streitbeilegung

14. Verletzung der Rechte am geistigen Eigentum

14.1. Verletzung der Rechte am geistigen Eigentum seitens Siemens

Im Falle eines Verletzungsanspruchs wird Siemens

- a. den Verletzungsanspruch auf eigene Kosten abwehren; und
- b. dem Kunden die Schäden ersetzen, zu deren Begleichung er rechtskräftig durch ein zuständiges Gericht verurteilt wurde oder deren Begleichung mit Zustimmung von Siemens im Rahmen eines Vergleichs vereinbart wurde.

14.2. Abhilfemassnahmen

Im Falle eines Verletzungsanspruchs kann Siemens nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten folgende Abhilfemassnahmen ergreifen:

- a. dem Kunden das erforderliche Nutzungsrecht für die weitere Nutzung der Lieferungen und Leistungen verschaffen;
 - b. die Lieferung und Leistung so ändern, dass kein Verletzungsanspruch besteht; oder
 - c. den verletzenden Teil der Lieferung und Leistung ersetzen,
- im Falle von **b.** und **c.** ohne die Funktionalität der Lieferung und Leistung wesentlich zu beeinträchtigen.

14.3. Rückerstattung

14.3.1. **Rückerstattungsbedingungen.** Wenn Abhilfemassnahmen gemäss Ziffer 14.2 nur zu unverhältnismässigen Kosten möglich sind:

- a. kann Siemens jeden betroffenen Auftrag, einschliesslich der Lizenzen für die betroffenen Lieferungen und Leistungen, kündigen; und
- b. erhält der Kunde eine Rückerstattung für die angeblich verletzenden Teile der Lieferungen und Leistungen gemäss Ziffer 14.3.2 ("Rückerstattung"), vorausgesetzt, dass der Kunde nach Erhalt der Mitteilung von Siemens
 - die Nutzung des angeblich verletzenden Teils der Lieferungen und Leistungen einstellt; und
 - alle damit zusammenhängenden Teile der Lieferungen und Leistungen, die sich im Besitz des Kunden befinden, zurückgibt.

14.3.2. **Rückerstattungsumfang.** Die Rückerstattung entspricht

- a. für Hardware oder Software mit zeitlich unbefristeter Lizenz (perpetual): dem Restbetrag eines 60-monatigen Amortisationszeitraums ab ihrer ersten Lieferung;
- b. für Abonnement-Services oder Software mit zeitlich befristeter Lizenz: der Restdauer ihrer Laufzeit; und
- c. für alle anderen Lieferungen und Leistungen: Rückerstattung vorausbezahlter Vergütung für den verletzenden Teil der Lieferungen und Leistungen.

14.4. Kein Anerkenntnis

Wenn der Kunde die angeblich verletzenden Lieferungen und Leistungen (oder einen Teil davon) nicht mehr nutzt, wird er dem Drittsprachsteller schriftlich mitteilen, dass dies kein Anerkenntnis einer Rechtspflichtverletzung darstellt.

14.5. Voraussetzungen

Als Voraussetzung für einen Anspruch gemäss dieser Ziffer 14 muss der Kunde Siemens

- a. unverzüglich schriftlich über den Verletzungsanspruch informieren;
- b. alle geforderten Informationen (einschliesslich Informationen über die Nutzung der Lieferungen und Leistungen durch den Kunden) zur Verfügung stellen und angemessene Unterstützung im Zusammenhang mit dem Verletzungsanspruch leisten; und
- c. die alleinige Befugnis zur Verteidigung oder Beilegung des Verletzungsanspruchs überlassen.

14.6. Vorherige Zustimmung des Kunden

Siemens wird ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden, die nicht unbegründet verweigert oder verzögert werden darf, im Namen des Kunden keine Haftungsansprüche anerkennen oder sonstige Verpflichtungen eingehen.

14.7. Ausschlüsse

Siemens übernimmt keine Haftung oder Verpflichtungen gemäss dieser Ziffer 14, soweit ein Verletzungsanspruch aus Folgendem resultiert:

- a. Nichtverwendung eines Ersatzes, einer Korrektur, eines Patch oder einer neuen Version der von Siemens bereitgestellte Lieferung und Leistung mit im Wesentlichen den gleichen Funktionen wie die angeblich verletzende Lieferung und Leistung;
- b. Verwendung einer Lieferung und Leistung zusammen mit Software, Equipment, Produkten oder anderen Bestandteilen, die nicht von Siemens bereitgestellt wurde/n;
- c. Verwendung einer kostenlos zur Verfügung gestellten Lieferung und Leistung;
- d. einer Anpassung, Änderung oder Konfiguration der Lieferung und Leistung, die nicht von Siemens vorgenommen wurden;
- e. aus Anweisungen, Aufforderungen, Spezifikationen und Mitwirkungshandlungen sowie Beistellungen des Kunden;
- f. Verwendung einer Lieferung und Leistung für einen Zweck oder in einer Weise, die nicht von Siemens genehmigt wurden;
- g. Ergebnissen, die aus Services resultieren; oder
- h. Informationen oder Daten, die nicht von oder im Auftrag von Siemens bereitgestellt wurden.

14.8. Behauptung einer Rechtsverletzung durch den Kunden

Wird gegen Siemens oder ihre Verbundenen Unternehmen ein Vorwurf erhoben, der auf einem Anspruch beruht, dass Mitwirkungshandlungen und Beistellungen ein Recht am geistigen Eigentum verletzen, gelten die Verpflichtungen von Siemens gemäss Ziffer 14.1, 14.2, 14.5 und 14.6 wechselseitig auch für den Kunden zugunsten von Siemens und ihren Verbundenen Unternehmen.

14.9. Abschliessende Regelung

Ziffer 14 regelt die vollständige Haftung von Siemens und die alleinigen Rechte und Rechtsbehelfe des Kunden bei Verletzung von Schutzrechten Dritter; weitergehende Ansprüche und Rechte sind ausgeschlossen.

15. Haftung

15.1. Ausschliessliche Haftung

Diese Ziffer 15 regelt die vollständige Haftung von Siemens für alle Ansprüche, Kosten, Schadensersatz und Freistellungsansprüche, unabhängig davon, ob sich diese Haftung aus Vertrag, Gesetz, unerlaubter Handlung (einschliesslich Fahrlässigkeit) oder anderweitig ergibt. Die in dieser Ziffer 15 geregelten Beschränkungen gelten zusätzlich zu den an anderer Stelle in der Vereinbarung und dem Auftrag geregelten Haftungsbeschränkungen.

15.2. Umfang der Beschränkungen

Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in der Vereinbarung und dem Auftrag

- a. gelten für
 - Siemens;
 - mit Siemens Verbundene Unternehmen; und
 - die jeweiligen Organe, Vorstände, Direktoren, Lizenzgeber, Subunternehmer und Vertreter von Siemens; und
- b. gelten nicht, soweit die Haftung nach geltendem Recht nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden kann, z. B. bei Tod oder Verletzung einer Person.

15.3. Haftungsbeschränkung

- 15.3.1. Für Lieferungen und Leistungen mit wiederkehrender Vergütung beschränkt sich die vollständige Haftung von Siemens für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Auftrag, die aufgrund von Ereignissen innerhalb eines Vertragsjahres entstehen, auf den Gesamtpreis, der im Rahmen des Auftrags für solche Lieferungen und Leistungen mit wiederkehrender Vergütung während dieses Vertragsjahres gezahlt wurde.
- 15.3.2. Für Andere Lieferungen und Leistungen beschränkt sich die vollständige Haftung von Siemens für alle Ansprüche aus dem oder im Zusammenhang mit dem Auftrag auf den Gesamtpreis, der im Rahmen des Auftrags für solche Anderen Lieferungen und Leistungen gezahlt wurde.

15.4. Haftungsausschlüsse

- 15.4.1. **Zeitliche Begrenzung:** Alle Ansprüche des Kunden verjähren 2 Jahre nach Ihrer Entstehung.
- 15.4.2. **Haftungsausschluss:** Selbst, wenn vorhersehbar, haftet Siemens insbesondere nicht für
- indirekte Schäden, sonstige Vermögens- oder Folgeschäden;
 - Produktionsausfall;
 - Betriebsstörung;
 - Nutzungsausfall;
 - Verlust oder Beschädigung von Daten;
 - vertragliche Ansprüche Dritter;
 - entgangenen Gewinn; oder
 - Lieferungen und Leistungen, die kostenlos bereitgestellt werden.

16. Höhere Gewalt

16.1. Keine Haftung

Weder der Kunde noch Siemens haftet für Schlecht- oder Nichtleistung oder Verzögerung (ausser bei Zahlungsverpflichtungen), aufgrund einer Ursache, die ausserhalb der zumutbaren Kontrolle des Kunden oder Siemens oder ihrer Lieferanten oder Subunternehmer liegt.

16.2. Zeitliche Anpassung

Die im Auftrag betroffenen Zeitpläne werden im Falle eines solchen Ereignisses höherer Gewalt angemessen angepasst.

16.3. Kündigungsrecht

Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als 180 Tage an, kann sowohl der Kunde als auch Siemens den Auftrag kündigen. Der Kunde bezahlt Siemens für die bis zum Kündigungszeitpunkt erbrachten Lieferungen und Leistungen.

17. Anwendbares Recht und Streitbeilegung

17.1. Anwendbares Recht

Die Vereinbarung und jeder Auftrag unterliegen dem materiellen Recht der Schweiz und werden in Übereinstimmung mit diesem ausgelegt.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) findet auf diese Vereinbarung und Aufträge keine Anwendung.

17.2. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder einem Auftrag ergeben, sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte in Zürich zuständig. Siemens ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitz zu belangen.

Allgemeine Bedingungen

18. Schriftform und Mitteilungen

Die Schriftform umfasst E-Mails, sofern nicht anders geregelt. Kündigungen müssen schriftlich per Brief an die im jeweiligen Auftrag angegebene Adresse gesendet werden.

19. Änderungen

Der Auftrag und alle Änderung des Auftrags bedürfen der Schriftform und müssen von beiden Parteien unterzeichnet sein (händisch oder mittels eines von Siemens vorgegebenen elektronischen Systems).

20. Keine Einschränkungen

Vorbehaltlich der Vertraulichkeit ist Siemens nicht daran gehindert, dieselben oder ähnliche Services an Dritte zu erbringen.

21. Verbundene Unternehmen und Subunternehmer

Siemens kann Verbundene Unternehmen und Subunternehmer dafür einsetzen, die Verpflichtungen des Auftrags zu erfüllen. Siemens bleibt für ihre und die Verpflichtungen ihrer Verbundenen Unternehmen und Subunternehmer verantwortlich.

22. Unabhängige Beziehung

Durch den Auftrag wird keine Partnerschaft und kein Arbeitsverhältnis zwischen Siemens und dem Kunden oder einem ihrer jeweiligen Mitarbeiter begründet.

23. Rangfolge

Bei Widersprüchen zwischen dem Auftrag, diesen Basisbedingungen und den Ergänzenden Bedingungen, gilt diese Rangfolge:

- a. Auftrag (unter Ausschluss allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden, auch wenn diese etwas anderes regeln);
- b. anwendbare Ergänzende Bedingungen; und
- c. diese Basisbedingungen.

24. Abschliessende Regelung

Der Auftrag stellt die vollständige Übereinkunft in Bezug auf die darin beschriebenen Lieferungen und Leistungen dar. Er ersetzt und hebt alle vorherigen oder gleichzeitigen Absprachen, Garantien, Zusicherungen oder Gewährleistungen auf.

Der Kunde und Siemens erklären sich damit einverstanden, dass sie keine Ansprüche und Rechte in Bezug auf Angaben oder Erklärungen haben (unabhängig davon, ob sie arglos oder fahrlässig getätigt wurden, ausgenommen, wenn sie arglistig erfolgten), die nicht im Auftrag enthalten sind.

Bei Widersprüchen im Auftrag oder der Vereinbarung zu anderen Sprachversionen gilt die deutsche Fassung vorrangig.

Die Parteien stimmen überein, dass für den Auftrag ausschliesslich die Vereinbarung gilt. Die Einkaufsbedingungen oder sonstige Kundendokumente sind ausgeschlossen und gelten nicht für den Auftrag und ergänzen oder ändern den Auftrag nicht, unabhängig von gegenteiligen Formulierungen in solchen Bedingungen.

25. Keine Abtretung

Weder der Kunde noch Siemens können ihre jeweiligen Rechte oder Pflichten aus dem Auftrag ohne die schriftliche Zustimmung des anderen abtreten noch auf andere Weise übertragen. Siemens kann jedoch die Rechte und Pflichten aus einem Auftrag an ein Verbundenes Unternehmen oder einen Erwerber von allen oder wesentlichen Teilen des Geschäfts, das vom Auftrag abgedeckt ist, abtreten.

Sofern im Auftrag nicht anders geregelt, können Dritte keine Ansprüche oder Rechte aus dem Auftrag geltend machen.

26. Kein Verzicht

Das Absehen, eine Bestimmung des Auftrags geltend zu machen, gilt nicht als Verzicht.

27. Gültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung oder eines Auftrags rechtlich unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Der Kunde und Siemens werden in einem solchen Fall eine Einigung in Übereinstimmung mit geltendem Recht treffen, die den ursprünglichen Absichten am nächsten kommt.

Definitionen

Andere Lieferungen und Leistungen	Lieferungen und Leistungen ohne wiederkehrende Vergütung.
Auftrag	Ein Vertrag, der aus einem Bestellformular, einer Leistungsbeschreibung oder einem anderen Dokument besteht, das die Lieferungen und Leistungen und den Preis festlegt, die Bedingungen dieser Vereinbarung einbezieht und vom Kunden und Siemens händisch oder durch elektronische Signatur unterschrieben oder durch ein von Siemens vorgegebenes elektronisches System vereinbart wird.
Drittanbieter-Bedingungen	Lizenzbedingungen, die für Drittanbieter-Technologie gelten können und in der Dokumentation, den Ergänzenden Bedingungen, ggf. dem Quellcode der Drittanbieter-Technologie und/oder in "Read me"-, Header-, Hinweis- oder ähnlichen Dateien angegeben sind.
Drittanbieter-Technologien	Jede Software, Technologie und andere Materialien von Dritten, einschliesslich Open-Source-Softwarekomponenten, die von Dritten gemäss separaten Bedingungen lizenziert werden.
Dokumentation	Gebrauchsanweisungen, Schulungsmaterial, technische und funktionale Dokumentation und API (Application Programming Interface) Informationen, die mit der entsprechenden Lieferung und Leistung zur Verfügung gestellt werden, die von Siemens gelegentlich aktualisiert werden können.
Ergänzende Bedingungen	Zusätzliche Bedingungen, die für bestimmte Lieferungen und Leistungen gelten und dem entsprechenden Auftrag beigelegt sind oder darin referenziert werden. Sie können auch als EULA oder unter einem ähnlichen Begriff bezeichnet sein.
Exportrecht	Alle anwendbaren Vorschriften des Sanktions-, Embargo- und (Re-) Exportkontrollrechts, und in jedem Fall diejenigen der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika sowie jeder lokal anwendbaren Rechtsordnung.
Geistiges Eigentum	Rechte an Daten, Software, Ideen, Know-how und alle sonstigen geschützten Materialien oder Informationen.
Hardware	Lieferungen und Leistungen, die Liefergegenstände, Equipment, Komponenten, Teile und Materialien umfassen, die Firmware enthalten können.
Insolvenzfall	Die Eröffnung eines (vorläufigen) Insolvenzverfahrens, die Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens, die (drohende) Zahlungsunfähigkeit oder die Überschuldung.
Lieferungen und Leistungen	Die Hardware, Dienstleistungen, Lösungen, Software oder Dokumente gemäss dem Auftrag.

Lieferungen und Leistungen mit wiederkehrender Vergütung	Lieferungen und Leistungen mit wiederkehrender Vergütung, z.B. Serviceverträge und Abonnements.
Mitwirkungshandlungen und Beistellungen	Alles, was der Kunde (oder ein Dritter im Auftrag des Kunden) im Zusammenhang mit einem Auftrag zur Verfügung stellen oder leisten muss, so dass Siemens die jeweilige Lieferung und Leistung erbringen kann, einschliesslich jeglicher Unterstützung, Dokumente, Informationen, Daten und Genehmigungen.
Steuern	Alle Steuern, Zölle und sonstige Gebühren
Update(s)	Updates, Sicherheitspatches oder Bug-Fixes.
Verbundenes Unternehmen	Jede juristische Person, die direkt oder indirekt: • von einer Partei beherrscht wird; • eine Partei beherrscht; oder • unter gemeinsamer Beherrschung mit einer Partei steht.
Verletzungsanspruch	Konkreter Anspruch, Vorwurf oder Beschwerde eines Dritten gegen den Kunden, dass Lieferungen und Leistungen unmittelbar • ein Patent oder eine Marke, welche/s von den Vereinigten Staaten, China, Japan oder dem Europäischen Patentamt oder dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum erteilt oder registriert wurde; • ein Urheberrecht; oder • ein Geschäftsgeheimnis verletzen.
Vertragsjahr	Der Zeitraum von 12 Monaten beginnend mit dem Tag des Inkrafttretens eines Auftrags oder dessen Jahrestag.
Vertrauliche Informationen	Informationen, die: • vom Kunden oder Siemens, ihren Verbundenen Unternehmen oder ihren Subunternehmern an die andere Partei oder deren Verbundene Unternehmen weitergegeben werden; und • als vertraulich gekennzeichnet oder erklärt werden (oder die jede vernünftige Person aufgrund ihrer Natur als vertraulich erkennen kann); und • die Bedingungen der Vereinbarung und des Auftrags umfassen • die Lieferungen und Leistungen, die Rechte am Geistigen Eigentum von Siemens und jede Information, die der Kunde aus dem Benchmarking der Lieferungen und Leistungen ableitet, umfassen.